

Allgemeine Verkaufs - und Lieferbedingungen der HASCO Hasenclever GmbH + Co KG

Kunden mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Auf Geschäfte mit Kunden, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, findet das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung, soweit es nicht durch die nachstehenden Klauseln geändert oder ergänzt wird. Fremde Einkaufsbedingungen gelten nicht.

1.1 Die Angebote von HASCO sind verbindlich, falls nicht ausdrücklich als freibleibend bezeichnet. Bei einem Auftragswert unter 100,00 € (netto) erhebt HASCO eine Servicepauschale von 10,00 €.

1.2 Das Eigentum an der Vertragsware geht erst nach deren vollständiger Zahlung auf den Kunden über.

1.3 Zahlungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, in € zu leisten. Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, so hat er ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 247 deutsches BGB zu leisten. Alle anfallenden Kosten für Forderungsbtreibungen gehen zu Lasten des Kunden.

1.4.1 HASCO Normalien, Sonderanfertigungen und Heißkanäle sowie deren Zubehör sind für Anwendungsmöglichkeiten im professionellen Bereich entwickelt. Unsere Produkte sind bestimmt für die Verarbeitung durch Fachbetriebe des Werkzeugmacherhandwerks und dergleichen, welche vertraut sind mit den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen DIN Normen, Richtlinien der Innungen und Fachverbände.

1.4.2 Alle von HASCO allgemein herausgegebenen Unterlagen, die die Kombination, den Zusammenbau, die Anordnung und die Verarbeitung unserer Produkte zum Gegenstand haben, ebenso wie Berichte über bereits ausgeführte Kombinationen und Anlagen, stellen lediglich Anwendungsvorschläge ohne verbindliche technische Aussage für den Einzelfall dar. Der Kunde hat bei jeder Benutzung solcher Unterlagen stets in eigener Verantwortung kritisch zu prüfen, ob die gemachten Vorschläge für seinen besonderen Fall in jeder Hinsicht geeignet und zutreffend sind, da die Vielzahl der in der Praxis vorkommenden Einbau- und Belastungsfälle in derartigen Unterlagen nicht erfasst werden kann. Im Zweifel hat der Konstrukteur bezogen auf seinen Anwendungsfall unsere technische Unterstützung anzufordern.

1.5.1 Der Kunde hat dafür einzustehen dass Waren, die wir nach seinen Planungs- und Gestaltungsunterlagen herstellen, Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Werden wir wegen der Herstellung oder Lieferung solcher Artikel von dritter Seite mit der Behauptung einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat uns der Kunde von allen Ansprüchen freizustellen. Abwehrprozesse werden wir in solchen Fällen nur führen, wenn der Kunde uns unter verbindlicher Kostenübernahmeerklärung hierzu auffordert. Wir sind berechtigt, in diesem Fall Sicherheit wegen der Prozesskosten zu verlangen.

1.5.2 Dem Kunden überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung von Werkzeugen, Sonderanfertigungen und Heißkanälen sowie anderer Produktionsmittel darf der Kunde nur für den vereinbarten Zweck verwenden. Ihm ist untersagt, sie ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich oder zum Gegenstand von Veröffentlichungen zu machen.

1.5.3 Der Kunde ist ebenso wie wir verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung wechselseitig bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.

1.6 Die gelieferte Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Die Rüge der Vertragswidrigkeit der Ware ist unverzüglich zu erheben. In jedem Falle gilt für die Rüge der Vertragswidrigkeit auch bei versteckten Mängeln eine Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Empfang der Ware.

1.7 Alle Ansprüche des Kunden wegen Vertragswidrigkeit der Ware verjähren in 12 Monaten, beginnend mit dem Tag der fristgerechten Rüge gem. Ziffer 1.6.

1.8 Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so hat HASCO abweichend von Art. 46 der Konvention das Recht, anstelle der Nachbesserung Ersatz zu liefern. In diesem Falle hat der Kunde HASCO die vertragswidrige Ware auf Kosten von HASCO zur Verfügung zu stellen.

1.9 Schadensersatz wegen Vertragswidrigkeit der Ware hat HASCO nur zu leisten, wenn HASCO hinsichtlich dieser Vertragswidrigkeit ein Verschulden trifft. Der Schadensersatzanspruch ist der Höhe nach beschränkt auf 25.000 €.

1.10 Gerichtsstand ist der Sitz von HASCO. HASCO ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.